



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. April 2026

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierung Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln, Münster (Dez.20 und 21)
mit der Bitte um Unterrichtung der kommunalen
und Zentralen Ausländerbehörden
im Regierungsbezirk

Aktenzeichen 523-26.02.09-
000018-2026-0000648
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-2200
fp-523@mkjfgfi.nrw.de

- Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

Verlängerung des Abschiebungsstopps vom 16. Januar 2026

Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG

Ich ordne gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG mit sofortiger Wirkung an, dass Rückführungen in die Islamische Republik Iran aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen weiterhin bis zum **15. Juli 2026** auszusetzen sind.

Von dem Abschiebungsstopp ausgenommen sind Ausländerinnen und Ausländer,

- zu denen staatsschutzbezogene oder verfassungsschutzbezogene Erkenntnisse vorliegen,
- bei denen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG vorliegt,

Die Prüfung der Frage, ob ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Ausländerbehörde.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Den aufgrund dieser Anordnung zu duldenden Personen sind gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG entsprechende Duldungsbescheinigungen auf Grundlage von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG auszustellen. Seite 2 von 2

Im Auftrag

gez. ██████████